Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang	Potsdam, den 10. Dezember 2025	Nummer 50

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz „Erneuerbare Energien Brandenburg 2025“ 771

Ministerium des Innern und für Kommunales

Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung der Qualifizierung von Geobasisdaten der Liegenschaften in der Förderperiode 2021 - 2027 778

Errichtung der Stiftung „BENAJA PROJEKT“ 782

Errichtung der „Damrow Familienstiftung“ 782

Errichtung der „Rüdiger und Ute Jahn Stiftung“ 783

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Aufruf zur Interessenbekundung zur Durchführung der 9. Landesgartenschau des Landes Brandenburg im Jahr 2032 783

Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ 785

Siebte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ 785

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde 786

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde 787

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Netzersatzanlage mit Notstromdieselmotorenanlagen für das Rechenzentrum Wustermark - Modul 5 in 14641 Wustermark 788

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg 790

Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg 790

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2026 791

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 792

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 792

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 793

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe 794

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz „Erneuerbare Energien Brandenburg 2025“

Vom 14. November 2025

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27) in der Förderperiode 2021 - 2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),

- der delegierten Verordnung (EU) 2023/674 der Kommission vom 26. Dezember 2022 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 87 vom 24.3.2023, S. 1),

- der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 7,

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für den Ausbau erneuerbarer Energien.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.2) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen für Unternehmen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 36a und Artikel 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen erfüllen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Ziel ist es, eine sichere Energieversorgung durch Integration zusätzlicher Erneuerbarer Energien zu gewährleisten und CO_2-Einsparungen zu erzielen. Die Förderung zielt auf die Breitenanwendung bereits eingeführter Techniken und Verfahren ab.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung und Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Projekttragenden eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die Bewilligungsbehörde (ILB) bereitgestellt wird.

1.6 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- **CO_2-Einsparungen eines Energieeffizienzvorhabens**

Einsparungen durch Minderverbräuche, die mit vorgegebenen Faktoren gemäß dem Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ zu dieser Richtlinie in CO_2-Mengen als äquivalente Vergleichsgröße umgerechnet werden.[1]

- **Gewerbliche Wirtschaft**

Zur gewerblichen Wirtschaft im Sinne dieser Richtlinie gehören die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2025 (WZ 2025) aufgelisteten wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Ausschlüsse nach Nummer 4.7 sind zu beachten.

Maßgebend für die Zuordnung zur gewerblichen Wirtschaft ist die Haupttätigkeit des Unternehmens.

- **Ausgaben für Investitionen**

Ausgaben für eine Investition in materielle Vermögenswerte ohne Umsatzsteuer (sofern die Antragstellenden nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, inklusive Umsatzsteuer), die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Artikel 41 AGVO) stehen.

- **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- **Künstliche Gewässer**

Künstliche Gewässer sind von Menschen geschaffene, oberirdische Gewässer oder Küstengewässer (§ 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG), insbesondere geflutete, in Flutung befindliche stillgelegte Braunkohle- und Sandgruben.

[1] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Parkplatzflächen-Photovoltaikanlagen (Parkplatzflächen-PV-Anlagen)

Gefördert werden Investitionen in Parkplatz-PV-Anlagen mit Wechselrichter und Speichersystemen sowie die Errichtung von Ladestationen auf bestehenden und neuen Parkflächen gemäß § 12 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO), wenn sie zusammen mit der Parkplatzflächen-PV-Anlage installiert und in Betrieb genommen werden.

Gefördert werden Investitionen auf Parkplätzen, die nicht unter die Solarpflicht gemäß § 32a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) fallen. Die Förderung wird je Netzanschluss und Standort nur einmal gewährt.

2.2 Floating-Photovoltaikanlagen (Floating-PV-Anlagen)

Gefördert werden Investitionen für Photovoltaikanlagen auf künstlichen Gewässern, die auf schwimmenden Plattformen zu installieren und mit dem Grund fest zu verankern sind (Floating-PV-Anlagen).

2.3 Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV-Anlagen)

2.3.1 Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV-Anlagen) ohne Nutztierhaltung

Gefördert werden Investitionen für Photovoltaikanlagen mit Wechselrichter und Speichersystemen zur parallelen Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) (Agri-PV-Anlagen).

Ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen auf folgenden Flächen:

- Flächen unter Gewächshäusern,
- brachliegende und stillgelegte Flächen,
- Moor- und Naturschutzgebiete.

2.3.2 Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV-Anlagen) bei Nutztierhaltung

Gefördert werden Investitionen für Photovoltaikanlagen mit Wechselrichter und Speichersystemen zur parallelen Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115, die der Nutztierhaltung dienen und die landwirtschaftliche Produktion aufrechterhalten oder unterstützen.

Ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen auf folgenden Flächen:

- Freiflächenanlagen,
- Dachflächen auf Ställen für Tiere,
- brachliegende und stillgelegte Flächen,
- Moor- und Naturschutzgebiete.

2.4 Tiefengeothermieanlagen

Gefördert werden Investitionen für Tiefengeothermieanlagen ab einer Teufe von 400 Metern und die dazugehörigen Bohrungen zur thermischen Nutzung (keine Prototypen, keine Erkundungsbohrungen).

2.5 Fischfreundliche Wasserkraftanlagen

Gefördert wird der Neubau von fischfreundlichen Wasserkraftanlagen.

2.6 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO beziehungsweise Artikel 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsempfangende sind

- juristische Personen des privaten Rechts im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (KMU),
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften der gewerblichen Wirtschaft (KMU),
- Stadtwerke und Versorger gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

3.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfen und während der Dauer des Vorhabens ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

3.3 Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Bestätigung der zuständigen Bewilligungsbehörde über den Antragseingang noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Baumaßnahmen können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, solange die Ausführung der Baumaßnahme noch nicht vertraglich gebunden ist (das heißt, das Vorhaben ist noch nicht unumkehrbar).

Das Vorhaben muss nach Erlass des Zuwendungsbescheides binnen 18 Monaten fertiggestellt sein. In begründeten Fällen kann die ILB auf Antrag der oder des Zuwendungsempfangenden Ausnahmen von diesen Fristen zulassen.

4.2 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

4.3 Die Weiterleitung der Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

4.4 Die Förderung erfolgt ab einer Bagatellgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen von 20 000 Euro pro Vorhaben.

4.5 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Amortisationszeit mindestens drei Jahre beträgt. Das heißt, der Ausgabenanteil, der zu finanzieren ist (Eigenanteil), amortisiert sich durch die Kosteneinsparungen, die sich nach Umsetzung der Maßnahme ergeben, frühestens nach drei Jahren.

4.6 Die zur Durchführung eines Vorhabens benötigten öffentlichen Genehmigungen (zum Beispiel wasser- und bergrechtliche Genehmigungen) müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragt sein und vor der ersten Auszahlung der Zuwendung vorliegen. Alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge (zum Beispiel Pachtverträge, Nutzungsverträge, Darlehenszusagen, Einspeisezusagen nach der Netzverträglichkeitsprüfung etc.) sowie Gutachten, welche gesetzlich für das Vorhaben notwendig sind, müssen bei Antragstellung vorliegen.

4.7 Ausgenommen von der Förderung sind

- Vorhaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden,
- Vorhaben, die von anderen Stellen durchgeführt werden,
- Vorhaben, deren Ausgaben vollständig von anderen Stellen zu tragen sind,
- Vorhaben für Anlagen und Bauten, die unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (zum Beispiel Vorhaben an der Gebäudehülle, Heizungsanlagen, Kältetechnik zur Raumkühlung, Beleuchtungssysteme) fallen,
- Vorhaben für Investitionen in nicht stationäre Anlagen und Prozesse,
- Vorhaben für Investitionen im Anwendungsbereich des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes - GEIG),
- bereits begonnene Vorhaben,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen.

4.8 Die Agri-PV-Anlagen sind so zu errichten, dass gegebenenfalls notwendige landwirtschaftliche Maschinen für die Feldbearbeitung zum Einsatz kommen können.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3.1 müssen unter Beachtung der Einhaltung des Standes der Technik über die gesamte Förderdauer (Zweckbindungsfrist fünf Jahre) die Anforderungen der DIN SPEC 91434 erfüllt sein. Dazu gehört, dass durch die landwirtschaftliche Tätigkeit im dreijährigen Mittel eine Ertragsquote von 66 Prozent des auf einer Vergleichsfläche ohne Solaranlagen zu erzielenden Ertrages erreicht werden muss.[2]

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3.2 dieser Richtlinie müssen über die gesamte Förderdauer (Zweckbindungsfrist fünf Jahre) die Anforderungen der DIN SPEC 91434 und DIN SPEC 91492 erfüllt sein.

4.9 Bei Tiefengeothermieanlagen müssen die notwendigen Genehmigungen, auch Genehmigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) in der jeweils geltenden Fassung, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragt sein und vor der ersten Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

4.10 Bei der Förderung von fischfreundlichen Wasserkraftanlagen sind die Durchgängigkeit für Lebewesen und Geschiebe hydrologisch und ökologisch vom Betreibenden der Wasserkraftanlage im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Das Prüfergebnis ist der Bewilligungsbehörde ILB vorzulegen.

4.11 Bei der Förderung von Parkplatzflächen-PV-Anlagen werden Investitionen nur auf Parkplätzen gefördert, die nicht unter die Solarpflicht gemäß § 32a Absatz 2 BbgBO fallen. Die Förderung wird je Netzanschluss und Standort nur einmal gewährt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage - zuwendungsfähige Ausgaben bei Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Zuwendungsfähig sind direkte Ausgaben, die unmittelbar zur Umsetzung des Projektes und zur ordnungsgemäßen Fertigstellung sowie Funktionsfähigkeit des Vorhabens erforderlich sind.

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.5 Höhe der Zuwendung bei Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

5.5.1 Die Höhe der Zuwendung für die Förderung richtet sich nach den Vorgaben des Artikels 41 AGVO. Die Zuwendung darf die nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität in Höhe von 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozent, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozent erhöht werden (Artikel 41 Absatz 8 AGVO).

5.5.2 Die Höhe der Zuwendung für die Förderung unter Nummer 2.1 zur Errichtung von Ladestationen richtet sich nach den Vorgaben des Artikels 36a AGVO. Die Zuwendung darf die nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleinere Unternehmen kann die Intensität um 30 Prozent, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 20 Prozent erhöht werden (Artikel 36a Absatz 6 AGVO). Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozent erhöht werden (Artikel 36a Absatz 6 AGVO).

5.6 Bemessungsgrundlage - zuwendungsfähige Ausgaben bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung

Zuwendungsfähig sind die direkten Ausgaben für Investitionen in materielle Vermögenswerte.

Zuwendungsfähig sind die indirekten Ausgaben, die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 54 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 7 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben abgegolten werden.

5.7 Höhe der Zuwendung bei Förderung nach De-minimis-Verordnung

Eine Förderung nach Maßgaben der De-minimis-Verordnung ist für alle Vorhaben in Höhe von bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen innerhalb eines EU-Mitgliedstaats gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen.

5.8 Nicht gefördert werden

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Anlagen, die aus Miet- und Leasingverträgen finanziert werden,

[2] Bundesnetzagentur - 1. Oktober 2021 - „Festlegungen und Anforderungen für besondere Solaranlagen“ - Az: 8175-07-00-21/1; Abschnitt III, Zu Ziffer 3 des Tenors, Absatz 3, Satz 3.

- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Umsatzsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Erkundungsbohrungen,
- Eigenleistungen,
- Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung (Architekt oder Architektin, Statiker oder Statikerin, Ingenieur oder Ingenieurin sowie Sachverständige), Projektleitung, Kosten für behördliche Gebühren, Nebenkosten (Telefongebühren, Kopiergebühren usw.), Bauversicherungen sowie anfallende Finanzierungskosten wie Zinsen, Disagio usw.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Leistungen von verbundenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Vorhaben erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Projektförderung

- aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+), dem EFRE, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- aus Mitteln des „Important Project of Common European Interest“ (IPCEI) oder
- aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder
- aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck oder
- aus dem Just Transition Fund (JTF) und den entsprechenden Richtlinien

beantragt oder bewilligt wurde.

6.3 Wird eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) in Anspruch genommen, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

6.4 Kumulierung

Die Zuwendung darf die nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Beihilfebetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschriften des Artikels 8 AGVO und des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird verwiesen.

6.5 Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen der Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln des Landes Brandenburg, des Bundes oder der EU für dasselbe Vorhaben ist nicht zulässig.

6.6 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.7 Pflichten zur Transparenz

6.7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe nach den Nummern 5.4 und 5.5 von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de).

6.7.2 Informationen zu gewährten De-minimis-Beihilfen nach den Nummern 5.6 und 5.7 werden nach Artikel 6 der De-minimis-Verordnung ab dem 1. Januar 2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfasst.

6.8 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden, A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (Gesamtkosten über 500 000 Euro) und die Organisation einer Kommunikationsveranstaltung (Gesamtkosten über 10 000 000 Euro). Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfangenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 stellen die Begünstigten der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.9 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden die folgenden Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmenden
b) Bezeichnung des Vorhabens

c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
d) Datum des Beginns des Vorhabens
e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
f) Gesamtkosten des Vorhabens
g) betroffener Fonds
h) betroffenes spezifisches Ziel
i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben
j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land
k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist
l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

6.10 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden, den Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, den beantragten und geförderten Vorhaben sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung sowie Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsmittelempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgebenden zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind über das Kundenportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter der Homepage www.ilb.de). Zusätzlich ist der Antrag auf Förderung vor Vorhabenbeginn schriftlich zu stellen.

Die erforderlichen einzureichenden Unterlagen werden von der ILB bekannt gegeben. Erläuterungen sind den Merkblättern zu entnehmen.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Fristen vervollständigt werden, sind abzulehnen.

Unabhängig vom voraussichtlichen Förderbetrag kann der oder die Antragstellende bei komplexen Sachverhalten im Zuge des Antragsprozesses von der ILB beraten werden, um die grundsätzliche Förderfähigkeit zu klären.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die ILB. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Antragstellenden dürfen erst nach von der ILB bestätigtem Eingang des schriftlichen Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Dabei gilt, dass ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung (Einbehalt) erst dann ausgezahlt wer-

den darf, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 des a-Bereiches der ANBest-EU 21 vollständig geprüft worden ist.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung (Inbetriebnahme), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats bei der Bewilligungsbehörde.

Im Hinblick auf die erforderliche Kontrolle des Programmerfolgs sind Regelungen für die einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung durch die ILB zu treffen.

Die ILB gibt bekannt, welche Unterlagen die Zuwendungsempfangenden zur Erfolgskontrolle mit dem Verwendungsnachweis einzureichen haben.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten für Projekte die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Erneuerbare Energien Brandenburg“ vom 7. Mai 2024 (ABl. S. 437) außer Kraft.

9 Übergangsvorschrift

Auf Anträge, die nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Erneuerbare Energien Brandenburg“ vom 7. Mai 2024 (ABl. S. 437) gestellt und über die während deren Geltungsdauer bereits abschließend entschieden wurde, finden die Bestimmungen der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Erneuerbare Energien Brandenburg“ vom 7. Mai 2024 (ABl. S. 437) weiterhin Anwendung.

Anträge, die nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Erneuerbare Energien Brandenburg“ vom 7. Mai 2024 (ABl. S. 437) gestellt und nach Ablauf von deren Geltungsdauer noch nicht beschieden wurden, können nach den Bestimmungen dieser Richtlinie bewilligt werden.

Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung der Qualifizierung von Geobasisdaten der Liegenschaften in der Förderperiode 2021 - 2027

Vom 20. November 2025

1 Zuwendungs-/Zuweisungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) in der Förderperiode 2021 - 2027 (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27), einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), die durch die Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen/Zuweisungen für Vorhaben zur Qualifizierung der Geobasisdaten der Liegenschaften des Landes Brandenburg.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung/der Zuweisung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ziel der Förderung ist die Qualifizierung der Geobasisdaten der Liegenschaften des Landes Brandenburg und deren Bereitstellung als elektronisches Daten- und Diensteangebot.

1.4 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Folgende Aspekte sollen während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden beziehungsweise ist diesen Rechnung zu tragen:

- die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- und Kooperationsvorhaben.

2.1 Die Richtlinie umfasst die folgenden Fördertatbestände:

2.1.1 Qualifizierung der Geobasisdaten der Liegenschaften des Landes Brandenburg. Dies beinhaltet die Qualifizierung hinsichtlich

a) der geometrischen Qualität (Flurstücksgrenzen, Grenz- und sonstige Punkte) und
b) der inhaltlichen Qualität (insbesondere der baulichen Anlagen und Sachdaten), der dafür erforderlichen Musterverfahrensentwicklung unter dem Einsatz neuer Technologien, der Dokumentation des angewendeten Bearbeitungsverfahrens für den landesweiten Einsatz, der Beschaffung von Hard- und Software, soweit sie von den Antragstellenden für die Qualifizierung der Geobasisdaten verwendet wird.

2.1.2 Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Kooperationsvorhaben (insbesondere zum Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer) zu gewonnenen Erkenntnissen und Methoden, die im Rahmen der Nummer 2.1.1 erlangt wurden, mit Akteuren, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat oder gegebenenfalls

außerhalb der Union ansässig sind, wobei die Kooperation zur Erreichung des Zuwendungs-/Zuweisungsziels der Richtlinie beitragen muss. Möglich sind insbesondere gemeinsame Workshops, die Verbreitung von Best-Practice-Projekten sowie die damit verbundene Erstellung von Publikationen, Dokumentationen, Online-Dokumentationen und die mehrsprachige Veröffentlichung oder Übersetzungen.

2.2 Alleinige Vorhaben nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens mindestens 20 000 Euro und höchstens 130 000 Euro betragen.

Kombinierte Vorhaben nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a und b sowie alleinige Vorhaben nach Nummer 2.1.1 Buchstabe b werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens mehr als 200 000 Euro betragen.

2.3 Vorhaben nach Nummer 2.1.2 werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens mindestens 10 000 Euro und höchstens 200 000 Euro betragen.

2.4 Eine Förderung nach Nummer 2.1.2 kann nur erfolgen, wenn die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden auch eine Bewilligung nach Nummer 2.1.1 erlangen.

3 Zuwendungs-/Zuweisungsempfangende

3.1 Zuwendungsempfangende sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg und Zuweisungsempfangender ist der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB).

3.2 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 kommen nur die Organisatoren einer Veranstaltung als Zuwendungs-/Zuweisungsempfangende in Frage.

4 Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen

4.1 Die Weiterleitung der Zuwendung/Zuweisung nach Nummer 12 VV zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

4.2 Zuwendungsfähig/zuweisungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

4.3 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

4.4 Mit der Zuwendung/Zuweisung muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Die Folgekosten sind durch den Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden zu tragen.

4.5 Voraussetzungen für die Zuwendung/Zuweisung nach Nummer 2.1.1 sind, dass

- die Ergebnisse des Vorhabens dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen genügen und ins Liegenschaftskataster übernommen werden,
- das beantragte Vorhaben der inhaltlichen Qualifizierung der Geobasisdaten der Liegenschaften dient und das beantragte Verfahren für die Anwendung bei allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg geeignet ist sowie die Grundlage zur Ableitung von Kennzahlen liefert,
- die Hard- und Software nicht zu den Systemen nach dem Erlass zur Beschaffung, Ersatzbeschaffung und Unterhaltung von Mess-, Auswerte- und Informationssystemen (Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 22. November 2022) in der jeweils geltenden Fassung gehört. Die Hard- und Software soll zu der technischen Ausstattung der Katasterbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte kompatibel sein und muss die Datenmodelle und Schnittstellen des amtlichen Vermessungswesens bedienen können.

4.6 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 bringt jeder beteiligte Partner mit Sitz außerhalb des EFRE-/JTF-Programms BB 21|27 selbst die Mittel in die Kooperation mit ein. Die Durchführung von Spiegelprojekten (in denen der Kooperationspartner sein Vorhaben zum Beispiel im Rahmen eines EFRE- und/oder JTF-Programms einer anderen Region durchführt) ist ausdrücklich zulässig.

4.7 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 ist ab zwei Kooperationspartnern ein Leadpartner zu benennen, der für die Kooperation den Antrag stellt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Zuweisung

5.1 Zuwendungs-/Zuweisungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung/Zuweisung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Bei kombinierten Vorhaben nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a und b und Vorhaben nach Nummer 2.1.1 Buchstabe b sind die Ausgaben zuwendungsfähig/zuweisungsfähig, die unmittelbar zur Umsetzung des Projektes und zur ordnungsgemäßen Fertigstellung sowie Funktionsfähigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diese Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.4.2 Vereinfachte Kostenoptionen

Die förderfähigen Gesamtausgaben für den Fördertatbestand nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a und Num-

mer 2.1.2 werden auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfs der Antragstellenden bei der Bewilligung in Form von Pauschalbeträgen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt.

5.5 Höhe der Zuwendung/Zuweisung

Die Höhe der Zuwendung/Zuweisung beträgt 85 Prozent (60 Prozent aus EFRE-Mitteln und 25 Prozent aus Landesmitteln) der Bemessungsgrundlagen gemäß Nummern 5.4.1 und 5.4.2.

5.6 Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen/verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Vorhaben erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig/zuweisungsfähig.

6.2 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden durch den Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden zu beantragen und müssen vor der ersten Auszahlung der Zuwendung/Zuweisung vorliegen.

6.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben und für den beantragten Zweck eingesetzt werden, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.4 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Vorhaben wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden sowie A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (förderfähige Gesamtkosten über 500 000 Euro).

Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungs-/Zuweisungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungs-/Zuweisungskürzungen sanktioniert.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.5 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden die folgenden Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe der Name des Auftragnehmenden
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- förderfähige Gesamtkosten des Vorhabens
- betroffener Fonds
- betroffenes spezifisches Ziel gemäß dem EFRE-/JTF-Programm BB 21|27
- Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben
- Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land
- bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten und wenn der Begünstigte eine juristische Person ist
- Art der Intervention für das Vorhaben im EFRE-/JTF-Programm BB 21|27 gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Da-

ten unter anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

6.6 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021 - 2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, den Auftragnehmenden/Unterauftragnehmenden, den beantragten/geförderten Vorhaben sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden.

Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungs-/Zuweisungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet werden.

Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Internetportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Kundenportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Die erforderlichen einzureichenden Unterlagen werden von der ILB bekannt gegeben.

Den Anträgen auf Zuwendungen/Zuweisungen nach Nummer 2.1.2 sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- eine Vorhabenbeschreibung, aus welcher auch die Inhalte, Zeitplan und Beteiligte beziehungsweise die Zielgruppe des Wissenstransfers hervorgehen,
- ein Haushaltsplanentwurf, welcher die geplanten Gesamtausgaben des Vorhabens ausweist.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung/Zuweisung entscheidet die ILB (Bewilligungsbehörde) unter Berücksichtigung einer fachlichen Stellungnahme des für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen zuständigen Ministeriums. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungs-/Zuweisungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Antragstellenden dürfen mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen, wenn die ILB als Bewilligungsbehörde den Eingang des vollständigen Antrages bestätigt hat. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung/Zuweisung ab.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung/Zuweisung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) - ausgenommen Finanzinstrumente in Form von Fonds - im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben beziehungsweise bei Anwendung vereinfachter Kostenoptionen gemäß Nummer 5.4.2 auf dieser Grundlage.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen/Zuweisungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Kundenportal der ILB.

Mit dem Verwendungsnachweis ist durch die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle ein Nachweis über die Umsetzung des Vorhabens einzureichen. Die ILB gibt mit dem Zuwendungs-/Zuweisungsbescheid bekannt, welche Unterlagen die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden zur Erfolgs-

kontrolle mit dem Verwendungsnachweis einzureichen haben.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung/Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungs-/Zuweisungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung/Zuweisung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungs-/Zuweisungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021 - 2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungs-/Zuweisungsbescheid den Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung/Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungs-/Zuweisungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung/Zuweisung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die Bewilligungsbehörde weist den Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens auf die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB hin.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie nach Satz 1 tritt die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung der Qualifizierung von Geobasisdaten der Liegenschaften in der Förderperiode 2021 - 2027 vom 28. August 2024 (ABl. S. 1023) außer Kraft.

Errichtung der Stiftung „BENAJA PROJEKT“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 19. November 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „BENAJA PROJEKT“ mit Sitz in Groß Ziethen, Schorfheide als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, von Kunst und Kultur durch die Förderung der evangelischen Kirchengemeinde Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin und anderer christlicher Gemeinden von Berlin.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 19. November 2025 erteilt.

Errichtung der „Damrow Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 6. November 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Damrow Familienstiftung“ mit Sitz in Oberkrämer, Brandenburg als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Familie der Stifter in allen Lebenslagen. Zur Familie der Stifter im Sinne dieser Satzung zählen die Stifter, ihre Kinder und alle weiteren Nachkommen in gerader Linie.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 6. November 2025 erteilt.

Errichtung der „Rüdiger und Ute Jahn Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 11. November 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Rüdiger und Ute Jahn Stiftung“ mit Sitz in Groß Schacksdorf als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Stifter, die finanzielle Unterstützung ihrer Kinder und Enkelkinder und deren weitere leibliche Nachkommen als Abkömmlinge 1. Grades (Begünstigte) sowie die Förderung der Familie und des Familienzusammenhaltes.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. November 2025 erteilt.

Aufruf zur Interessenbekundung zur Durchführung der 9. Landesgartenschau des Landes Brandenburg im Jahr 2032

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Vom 26. November 2025

1 Präambel

Anknüpfend an die Erfolge der seit dem Jahr 2000 im Land Brandenburg durchgeführten sieben Landesgartenschauen und in Umsetzung des Koalitionsvertrages der aktuellen Legislaturperiode beabsichtigt das Land Brandenburg im Jahr 2032 eine weitere Landesgartenschau (LAGA) durchzuführen. Derzeit in Vorbereitung befindet sich die achte Landesgartenschau für das Jahr 2027 in Wittenberge.

Die Landesgartenschau versteht sich als bedeutendes Instrument der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung. Sie bietet den ausrichtenden Kommunen die Chance, langfristige städtebauliche, ökologische, kulturelle und wirtschaftliche Impulse zu setzen. Dabei stehen insbesondere die Entwicklung und Aufwertung von Grün- und Freiflächen, der Umwelt- und Klimaschutz, die Förderung des Tourismus sowie die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt.

Gleichzeitig wird dem gärtnerischen und landschaftsgärtnerischen Berufsstand die Möglichkeit gegeben, seine Leistungsfähigkeit zu präsentieren.

Das Interessenbekundungsverfahren richtet sich insbesondere an Kommunen mit zentralörtlicher Funktion und einem guten Stand in der städtebaulichen Entwicklung, die sowohl über geeignete Flächen und Rahmenbedingungen zur Durchführung einer Landesgartenschau als auch über die zur Vorbereitung und Durchführung einer LAGA erforderliche Finanzkraft verfügen.

An der Ausrichtung der 9. Brandenburgischen Landesgartenschau im Jahr 2032 interessierte Kommunen werden hiermit aufgerufen, ihr Interesse zu bekunden.

2 Verfahren

Stufe 1: Interessenbekundung

Kommunen, die sich um die Ausrichtung der Landesgartenschau des Landes Brandenburg im Jahr 2032 bewerben möchten, erhalten die Möglichkeit, ihr Interesse im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens zu bekunden. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in Nummer 3 dieses Aufrufes dargestellt.

Stufe 2: Formale Bewerbung

Nach Bewertung der Interessenbekundungen erhalten bis zu drei Bewerber, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit, eine formale Bewerbung abzugeben.

Die Anforderungen an die formale Bewerbung sind in der „Bewerbungsleitlinie für die Planung und Durchführung der Landesgartenschau 2032“ dargestellt.

Das Land behält sich die Möglichkeit vor, das Auswahlverfahren zu unterbrechen, aufzuheben oder eine zeitliche Verschiebung der LAGA vorzunehmen.

3 Teilnahmevoraussetzungen für das Interessenbekundungsverfahren

In der Interessenbekundung sind insbesondere folgende Punkte zu skizzieren:

- Kurzbeschreibung der Kommune und ihrer Entwicklungsziele
- Kurzdarstellung der vorhandenen städtebaulichen, infrastrukturellen, touristischen und verkehrlichen Voraussetzungen
- Kurzbeschreibung der durch die Landesgartenschau zu erwartenden Impulse beziehungsweise zu den mit der Landesgartenschau beabsichtigten Zielen

- grobe Ideenskizze, unter anderem mit
 - Lage der potenziellen Gartenschauflächen in der Kommune einschließlich Angaben zur Größe des Kerngeländes (rund 20 Hektar, vorzugsweise in Innenstadtnähe)
 - Erläuterung der Grundvorstellungen zur Gestaltung des Kerngeländes einschließlich Darstellung der vorhandenen beziehungsweise geplanten Infrastruktur
 - ersten Vorstellungen zur Unterbringung der Hallenschauen mit mindestens 450 Quadratmetern Ausstellungsfläche
 - Vorstellungen über die Nachnutzung des LAGA-Kerngeländes und der gegebenenfalls darüber hinaus zu entwickelnden Infrastruktur

- Aussagen zur Berücksichtigung der Themen Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversität
- Aussagen zur Finanzierung der geplanten Investitionsvorhaben sowie zum Durchführungshaushalt

Darüber hinaus sind der Interessenbekundung folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis einer dauernden Leistungsfähigkeit im Rahmen der geordneten Haushaltswirtschaft
- Beschluss der Kommunalvertretung zur Einreichung einer Interessenbekundung zur Durchführung der Landesgartenschau im Jahr 2032

4 Finanzierung

Die Finanzierung der Landesgartenschau erfolgt durch die durchführende Kommune. Zur Umsetzung von Investitionsvorhaben können Förderprogramme der Ressorts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, zu den jeweiligen Rahmenbedingungen, in Anspruch genommen werden.

Die Sicherung und Bereitstellung des erforderlichen kommunalen Eigenanteils sowie die Finanzierung des Durchführungshaushaltes, des Rückbaus und der Folgekosten ist durch die durchführende Kommune zu gewährleisten.

5 Einreichung der Interessenbekundung

An der Durchführung der LAGA 2032 interessierte Kommunen übersenden ihre Interessenbekundung mit der Aufschrift:

- Interessenbekundung LAGA 2032 -
BITTE NICHT ÖFFNEN!

bis zum 30. Januar 2026 postalisch (Ausschlussfrist, es gilt der Poststempel) und per E-Mail

an das

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg (MLEUV)
Referat 32
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam

E-Mail: Antje.Schroeder@MLEUV.Brandenburg.de

Die Unterlagen sollen fundierte Informationen zu den genannten Teilnahmevoraussetzungen enthalten und einen Umfang von sechs DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Darstellung kompakt und präzise erfolgt.

Die Einreichung der Interessenbekundung ersetzt nicht die formale Bewerbung, ist jedoch Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren. Zur Abgabe einer formalen Bewerbung (Stufe 2) erfolgt eine gesonderte Aufforderung.

6 Formale Bewerbung

Die Auswahl der Interessenten, die die Möglichkeit zur Abgabe einer formalen Bewerbung erhalten, erfolgt durch die „Interministerielle Arbeitsgruppe LAGA 2032“, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Ressorts der Landesregierung zusammensetzt. Der Berufsstand, der Städte- und Gemeindebund Brandenburg sowie die Brandenburgische Architektenkammer stehen der „Interministeriellen Arbeitsgruppe LAGA 2032“ beratend zur Seite.

Die mit der formalen Bewerbung zu erfüllenden Anforderungen sind in der „Bewerbungsleitlinie für die Planung und Durchführung der Landesgartenschau 2032“ dargestellt.

7 Zeitplanung und Termine

Einreichung der Interessenbekundung bis zum:	30. Januar 2026
Mitteilung über die Auswahlentscheidung bis zum:	15. März 2026
Einreichung der formalen Bewerbung bis zum: (nach gesonderter Aufforderung)	15. September 2026

8 Weiterführende Informationen und Kontakt

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Referat 32
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam

Tobias Wienand
E-Mail: Tobias.Wienand@mleuv.brandenburg.de
Telefon: 0331 866-7660

Antje Schröder
E-Mail: Antje.Schroeder@mleuv.brandenburg.de
Telefon: 0331 866-7664

Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 18. November 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde am 25. Juli 2025 die Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, zuletzt geändert am 11. Oktober 2024 (ABl. S. 1094), angezeigt.

Die Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 18. November 2025

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, zuletzt geändert am 11. Oktober 2024 (ABl. S. 1094), wird wie folgt geändert:

 In Nummer 2 wird nach der Angabe „Haßlower Agrar Gesellschaft“ die Angabe „Holzmichel GbR“ eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Siebte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 18. November 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde am 9. Oktober 2025 die Siebte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, zuletzt geändert am 5. November 2024 (ABl. S. 1186), angezeigt.

Die Siebte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 18. November 2025

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Siebte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, zuletzt geändert am 5. November 2024 (ABl. S. 1186), wird wie folgt geändert:

 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

 „2. Mitglieder
 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

 Agrargenossenschaft Uckermark agrar eG Göritz
 Agrarprodukte Dedelow GmbH
 Agro GmbH & Co. KG Uckermark 1
 A.G.U. Agrargesellschaft Uckermark AG Dedelow
 Arenberg-Meppen GmbH Gemeinnützige Forst- und Grundbesitzverwaltung
 Arnim, Constantin-Carlos von
 Arnim, Michael Graf von
 Arnim, Vico von, Dr.
 Brandenstein-Zeppelin, Constantin von, Dr.
 Busch, Ricarda
 Busch, Volker
 Conradi, Johannes-Christoph
 Diergardt, Leopold Freiherr von
 Förderverein „Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft“ e. V.
 Forst Klaushagen GbR
 Göritzer Rinderhof GmbH

Gutsverwaltung Schönfeld KG
Hildebrandt, Manfred
Kuhlmann, Barbara
Landbetriebsgesellschaft Wolfshagen mbH
Landwirtschaftliche Erzeugergesellschaft Wichmannsdorf mbH
Michel, Franz-Christoph
Miteigentumsgemeinschaft Hamann, Christoph und Irmgard
Miteigentumsgemeinschaft Lasczyk, Georg und Anita
Miteigentumsgemeinschaft Muchow, Bernd und Astrid
Miteigentumsgemeinschaft Schwalm, Kerstin und Karl-Heinz
Muchow, Jan
Müller, Rüdiger
Müller, Rainer
Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, Franz-Albrecht Erbprinz zu
Paulsen, Hans-Jürgen
Quillowtal Agrar GmbH Dedelow
Reitzenstein, Hubertus von Arnim Freiherr von
Schwalm, Kerstin
Schwerin von Schwanenfeld, Detlef Graf von, Dr.
Schwerin'sche Familienstiftung Bülowsiege, Ulrich-Wilhelm Reichsgraf von
Straßburg, Harald
Tier- und Pflanzenproduktion Hohengüstow GmbH
Uckermark-Fisch GmbH Boitzenburg
Wassermann, Sebastian
Wassermann, Wolfgang
WWF Deutschland, Stiftung bürgerlichen Rechts"

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Dezember 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde in der Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 10 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G06819-W).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, eine WKA auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde

Gemarkung: Werder,
Flur: 4,
Flurstück: 10

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 154,95 m auf 81,10 m) sowie unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO und*
- *die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Beseitigung von Steinhaufen/Steinwällen im Bereich der geplanten Zuwegung zur WKA.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann."

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 11. Dezember 2025 bis einschließlich 24. Dezember 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Dezember 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde in der Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 69 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G06919-W).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, eine WKA auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde

Gemarkung:	*Werder,*
Flur:	*4,*
Flurstück:	*69*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für eine WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der*

Abstandsflächentiefe von 154,95 m auf 81,10 m) sowie unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO und
- *die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 11. Dezember 2025 bis einschließlich 24. Dezember 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Netzersatzanlage mit Notstromdieselmotorenanlagen für das Rechenzentrum Wustermark - Modul 5 in 14641 Wustermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Dezember 2025

Der Firma Virtus Wustermark 1 GmbH, Potsdamer Platz 1 in 10785 Berlin (Geschäftsanschrift geändert, vorher: Düsseldorfer Straße, c/o Investa Holding 15 in 65760 Eschborn), wurde die Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Am Umspann-

werk 15 (Adresse nach Umwidmung, vorher: Planstraße 3), 14641 Wustermark in der Gemarkung Wustermark, Flur 2, Flurstücke 138/2, 1342, 1344, 1346, 1348, 147, 145 und 1339 eine Netzersatzanlage mit Notstromdieselmotorenanlagen für Modul 5 für das Rechenzentrum in Wustermark zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Virtus Wustermark 1 GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Potsdamer Platz 1 in 10785 Berlin wird die

1. Teilgenehmigung

nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt,

eine Netzersatzanlage zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums

in 14641 Wustermark, Am Umspannwerk 15
Gemarkung Wustermark,
Flur 2, Flurstücke 138/2, 1342, 1344, 1346, 1348, 147, 145 und 1339
Betriebsstättennummer: 60630040000-0001

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), im Zusammenhang mit der Zulassung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Überschreitung der in der textlichen Festsetzung 2.1 des Bebauungsplans W 5 „Gewerbegebiet Nord, Teil 1“ der Gemeinde Wustermark festgesetzten Höhe durch vier Schornsteine der Anlage bis zu einer Höhe von ca. 38 m über dem Höhenbezugspunkt*
- *wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*

3. Das Verfahren zur Zulassung des vorzeitigen Beginns mit der Reg.-Nr. 077.Z0.00/24 wird eingestellt.

4. Die Kostenentscheidung in Verbindung mit der Festsetzung der Gebührenhöhe und der Auslagen erfolgt mit gesondertem Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 11. Dezember 2025 bis einschließlich 24. Dezember 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 19. September 2025

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 21. Februar 2025 (ABl. 2025 S. 464), wird wie folgt geändert:

§ 34 der Satzung wird Absatz 4 wie folgt eingefügt:

(4) Für Bezieher von Krankengeld, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen die Krankenkassen nach Maßgabe des § 47a SGB V auf Antrag des Mitglieds diejenigen Beiträge an das Versorgungswerk, wie sie beim Bestehen von Versicherungspflicht nach den Bestimmungen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wären.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg genehmige ich die am 19. September 2025 von der Vertreterversammlung zu Tagesordnungspunkt 11 a) beschlossene Änderung der Satzung (Änderung von § 34 der Satzung).

Potsdam, den 18. November 2025

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Ausfertigungsvermerk zur Einundzwanzigsten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Die Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg am 19. September 2025 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Einundzwanzigsten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 19. November 2025

Rechtsanwalt Jens Frick Vorsitzender des Vorstandes	Rechtsanwalt Stephan Hoff Vorsitzender der Vertreterversammlung

Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vom 20. November 2025

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 21. Februar 2025 (ABl. 2025 S. 464), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2026 auf 80,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2026 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 20. November 2025

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vorsitzender des Vorstandes

Jens Frick

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Vom 24. November 2025

Beschluss-Nr. 25/03/14

Gemäß § 69 in Verbindung mit § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 24. November 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

(1) im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Erträge	743.900 EUR
Aufwendungen	883.300 EUR
davon:	
ordentliche Erträge	743.900 EUR
ordentliche Aufwendungen	883.300 EUR
außerordentliche Erträge	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0 EUR
Gesamtergebnis	**-139.400 EUR**

(2) im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	743.400 EUR
Auszahlungen	882.800 EUR
davon:	
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	737.900 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	877.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-139.400 EUR**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Umlage für die Umsetzung Regionales Energiekonzept (UREK) nach § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurde mit Beschluss des Regionalvorstandes am 13. Mai 2024 für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt veranschlagt:

Landkreis Märkisch-Oderland	7.280,97 EUR
Landkreis Oder-Spree	7.280,97 EUR
Stadt Frankfurt (Oder)	7.280,97 EUR

Die Zahlung der Umlage ist am 31. Mai 2026 fällig

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

(1) Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu ist erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 50.000 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 EUR festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

(3) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

(4) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind.

Fürstenwalde/Spree, den 24. November 2025

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Eisenbahnstraße 140, 15517 Fürstenwalde/Spree im Zeitraum vom 5. Januar 2026 bis 30. Januar 2026 während der Geschäftszeiten für jeden zur Einsichtnahme aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03361 5980241 wird gebeten.

Fürstenwalde/Spree, den 24. November 2025

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Vom 24. November 2025

Beschluss-Nr. 25/03/12

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2023.

Beschluss-Nr. 25/03/13

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2023 zu entlasten.

Fürstenwalde/Spree, den 24. November 2025

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit seinen Anlagen sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 liegen in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Eisenbahnstraße 140, 15517 Fürstenwalde/Spree, im Zeitraum vom 5. Januar 2026 bis 30. Januar 2026 während der Geschäftszeiten für jeden zur Einsichtnahme aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03361 5980241 wird gebeten.

Fürstenwalde/Spree, den 24. November 2025

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 28.01.2026	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Berkenbrück
1/2-Anteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
1	Berkenbrück	Flur 2, Flurstück 182	Gebäude- und Freifläche, Am Eichenhain 7	415	754, BV lfd. Nr. 1

Eingetragen im Grundbuch von Berkenbrück
1/2-Anteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
2	Berkenbrück	Flur 2, Flurstück 182	Gebäude- und Freifläche, Am Eichenhain 7	415	754, BV lfd. Nr. 1

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) bebautes Grundstück
Postanschrift: Am Eichenhain 7, 15518 Berkenbrück

Verkehrswert (insgesamt): 222.000,00 EUR
(je 1/2-Anteil: 111.000,00 EUR)
davon entfällt auf Zubehör: 4.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 26/24

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Elsterland

Das Amt Elsterland im Landkreis Elbe-Elster hat aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode des Amtsinhabers die Stelle des

Amtsdirektors (m/w/d)

zum 1. Februar 2026 neu zu besetzen.

Die Stellenausschreibung richtet sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit eine männliche Form verwendet.

Das Amt Elsterland besteht aus den Gemeinden Schönborn, Rückersdorf, Tröbitz, Schilda und Heideland mit etwa 4 500 Einwohnerinnen und Einwohnern auf einer Verwaltungsfläche von 113,93 km² und liegt im Süden des Landes Brandenburg.

Gemäß § 138 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist der Amtsdirektor Hauptverwaltungsbeamter. Er wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Der Amtsdirektor ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und als Leiter der Amtsverwaltung zuständig für die Aufbau- und Ablauforganisation. In seiner Funktion als Amtsdirektor ist er rechtlicher Vertreter sowie Repräsentant des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden. Er muss in der Lage sein, die Beschlüsse des Amtsausschusses, wie auch der Gemeindevertretungen, sowohl fachlich als auch rechtmäßig vorzubereiten und auszuführen. Die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die Auftragsangelegenheiten und die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden hat er umzusetzen.

Gesetzliche Voraussetzungen:

Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG). Weiter erfüllen Sie die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen für das Wahlamt gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Insbesondere besitzen Sie mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation (§ 138 Absatz 1 BbgKVerf).

Anforderungen:

- Sie sind sich Ihrer großen Verantwortung gegenüber dem Amt Elsterland, seiner Gemeinden, seiner Verwaltung und den Einwohnerinnen und Einwohnern bewusst und verfügen über umfassende Führungserfahrung im kommunalen Bereich der öffentlichen Verwaltung.
- Sie sind bereit, mit den kommunalen politischen Gremien vertrauensvoll, kooperativ und transparent zusammenzuarbeiten und an deren Sitzungen aktiv teilzunehmen.
- In Zeiten hoher Belastung zeigen Sie stets Zielstrebigkeit und Entscheidungsfreudigkeit.
- Sie führen ihre Verwaltung und die weiteren öffentlichen Einrichtungen bürgernah, wirtschaftlich sowie ziel- und leistungsorientiert.
- Sie verfügen über exzellente Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im Finanzrecht und Organisationswesen.
- Sie besitzen verhandlungssichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.
- Sie verfügen über den Führerschein der Klasse B.

- Es wird gewünscht, dass der Amtsdirektor den Wohnsitz im Amtsbereich beziehungsweise in der unmittelbaren Umgebung hat oder dorthin verlegt. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Wir bieten Ihnen:

- Besoldungsgruppe A15 gemäß § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV).
- Eine motivierte Verwaltung bestehend aus einer guten Mischung von jungen und erfahrenen Mitarbeitern.
- Engagierte ehrenamtliche Bürgermeister, Gemeindevertretungen sowie eine Vielzahl von Gremien, Ausschüssen und anderen ehrenamtlichen Positionen.
- Ein lebendiges Amt mit einem regen Vereins- und Veranstaltungsleben.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Bewerbungsunterlagen:

Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen und vollständigen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, Arbeits- und Schulzeugnisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen). Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort **„Bewerbung AD“** bis zum 31. Dezember 2025 an:

Amt Elsterland
Vorsitzender Amtsausschuss
Kindergartenstraße 2 a
03253 Schönborn

oder per E-Mail zusammengefasst als ein PDF-Dokument an: bewerbung@elsterland.de.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind bei gleicher Eignung und Befähigung ausdrücklich erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise erforderlich. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.

Mit der Zusendung der Bewerbungsunterlagen erklären sich die Bewerber einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verarbeitet und elektronisch gespeichert werden.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Kleinmachnow gegen Fluglärm e. V., c/o Matthias Schubert, Unterberg 31, 14532 Kleinmachnow, ist am 17. November 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Michael Lippoldt
Am Weinberg 7
14532 Kleinmachnow

Bernd Reimers
Im Kamp 39
14532 Kleinmachnow

Dr. Harald Seiler
Wiesenrain 7
14532 Kleinmachnow

Christian Schulz
Mühlholzgasse 4
04277 Leipzig

Matthias Schubert
Unterberg 31
14532 Kleinmachnow

Der Verein „Förderverein Waldkindergarten Fuchsbau e. V. “, Tornower Straße 3, 16225 Eberswalde, ist am 3. November 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Fabian Rösch
Ronya Holzheuser
Jeweils unter der Adresse des Vereinssitzes
Tornower Straße 3
16225 Eberswalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.